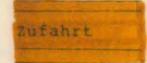


Zeichenerklärung

-  Öffentl. Verkehrsfläche mit Begrenzungslinien
-  Öffentl. Fußweg mit Begrenzungslinien
-  Zufahrt Private Wegflächen
-  Öffentl. Grünflächen
-  Private Grünflächen
-  Zu erhaltender Baumbestand
-  Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
-  Schutzflächen

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus dem Flurkartenwerk Maßstab 1:1000

Stadt-Landkreis Osnabrück
 Gemeinde Georgsmarienhütte, Stadt
 Gemarkung
 Flur 15
 Gesch. Buch... V. Nr. 2005/81
 Osnabrück, den 11.2.1981
 Katasteramt
 Im Auftrage

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I Seite 2256) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I Seite 949) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. Seite 497) zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der NGO und der Nieders. Landkreisordeung (NLO) vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 "Sanierung Alte Kolonie", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Georgsmarienhütte, den 27.8.1981
 Bürgermeister  Stadtdirektor 

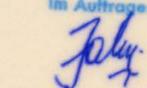
Genäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom  dargelegt sind.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,00 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 116 "Sanierung Alte Kolonie" außer Kraft.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.2.1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 10.9. 1981
KATASTERAMT
 Im Auftrage:


SANIERUNG ALTE KOLONIE
 DER STADT GEORGSMARIENHÜTTE (M 1:1000)

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 06.07.81 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 "Sanierung Alte Kolonie" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 10.7.81 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 2a Abs. 2 BBauG wurde gem. § 2a Abs. 4 BBauG nicht durchgeführt.
 Georgsmarienhütte, den 27.08.1981

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.2.1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den 10.9. 1981
 Katasteramt Osnabrück
 Im Auftrag:

Bearbeitet: Stadt Georgsmarienhütte - Planungsverwaltungsabteilung

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung vom 6.7.81 den Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.7.81 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung hat vom 20.7.81 bis 20.8.81 öffentlich ausgelegen.
 Georgsmarienhütte, den 27.08.1981

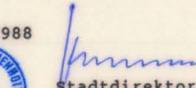
Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung vom 26.8.81 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
 Georgsmarienhütte, den 27.08.1981

Die Bebauungsplanänderung ist mit Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 24.09.1981 Az. 309.11-21402-510.19 ohne Auflagen / 10.9.1981 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 - 4 BBauG genehmigt.

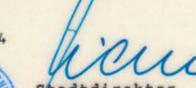
Oldenburg, den 24.09.1981
 Bezirksregierung Weser-Ems
 Im Auftrag:


Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BBauG am 16.11.81 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21 bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist mit dieser Bekanntmachung am 16.11.81 rechtsverbindlich geworden.
 Georgsmarienhütte, den 02.12.1981

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des ~~Bebauungsplanes~~ / der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 06.07.1988
 Stadtdirektor 

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Baugesetzbuches sind für ~~diesen Bebauungsplan~~ / diese Bebauungsplanänderung gem. § 215 BauGB Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 05.07.1994
 Stadtdirektor 

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 116.1 Sanierung Alte Kolonie 1. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I Seite 949) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. Seite 497) zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der NGO und der Nieders. Landeskreisordnung (NLO) vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Sanierung Alte Kolonie“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Georgsmarienhütte, den 27.08.1981

gez. Siepelmeyer
Bürgermeister

S

gez. Rolfes
Stadtdirektor

- § 1 Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom dargelegt sind.
- § 2 Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 500,00 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.
- § 3 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 116 „Sanierung Alte Kolonie“ außer Kraft.